

6. Jun. A. M. 1760.

Dienstag den 17. Junii 1760.
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXV.

Wöchentliche Duisburgische

Wach das Interesse der Commercen der Eledischen, Selbrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Rechnliche Anmerkungen / ob die Dienste im Zweifel für gemessene/
oder ungemessene zu halten.

§. I. Die Römer hatten Knechte, welche keine Versohnen (1) sondern Sachen (2), und
war res mancipi (3) waren. Es heißt von ihnen, daß sie in den Sachen ge-
hörten, welche in fundo sind (4). Wir finden auch von ihnen, daß sie sine capite waren
(5). Da daß ein Römischer Knecht pro nullo aut mortuo wäre gehalten worden (6). §. II.

(1) Es bleibt auch dabei, wenn wir gleich in dem lezt. §. der Institut. lesen: Idque Ti-
berius Caesar in persona Parthenii servi sui constituit. Denn es hat der sel. Herr Ge-
heimr. Heineccius angemerkt, daß er wohl eine Versohn sei, wenn man ihn mit
dem natürlichen Zustande betrachtet, S. dessen Institut. §. 77. oder wenn man bedenkt,
daß persona auch wohl einen Menschen bedeutet.

- (2) S. in diesen Institut. den angez. §.
- (3) S. den angef. O.
- (4) S. den angemerkt. O.
- (5) S. denselb. O.
- (6) S. den bestimmten O.

§. II. Die Deutsche, unsere Vorfahren, haben zwar auch Knechte gehabt, und wie das
den in unsern Tagen noch hin und wieder Leibeigene. Allein diese werden nicht für Sachen
gehalten, sondern für Versohnen. Sie haben das *jus connubii* (7), *contractuum*, *testamentari-*
factionis (8); sie müssen aber unter andern auch Dienste leisten.

§. III. Es kommen hier außerhand Fragen vor, 1. B. ob unsere Bauern von den ehmaligen
Leibeigenen abzuleiten (9), ob die Dienste, wenn es zweifelhaft ist, für gemessene oder
ungemessene zu achten. Meine Absicht ist zu zeigen, von welcher Beschaffenheit die Dienste
in diesem Fall zu vermuthen (10).

§. IV. Die Dienste werden verschiedentlich abgetheilt. Es gibt Span- und Handdienste/
Dienste, welche gemessene oder ungemessene sind/ gewöhnliche oder ungewöhnliche/
ordentliche / außerordentliche oder Nothdienste. Siehet man auf die Arbeit, so gibt es
Acker

(7) Indessen müssen sie doch an einigen Orten Geld für die Erlaubniß heirathen zu können, geben.

(8) Wenn sie nur nicht zum Nachtheil ihres Herrns in Ansehung des Guts und des
Hauptrechts testiren. Dieses Hauptrecht heißt außerdem wohl Hauptfall/ Erbfall/
Erbrecht/ todte Hand / u. s. m. Es hat auch dem sel. Herrn Geheimrath und
Direktor der Friderichs Universität Snorre gefallen hißon in seinen redtl. Anz.
merk. S. 344. besonders zu händeln. Die Abhandl. ist überschrieben: Burge Nach-
richt von dem Ursprung und Beschaffenheit des Erbrechts / oder Hauptfalls /
auch Untersuchung der Ursache: warum dieses Recht todte Hand benent wor-
den sei?

(9) Der gelehrte Herr Schröter hat hißon einen Auffatz in den Erlang. gelehrt. Anz.
zeigen 1751. S. 353. geliefert, und daselbst den sel. Hofr. Engau vertheidigt.

(10) Die Rechtsgelehrten haben vil mit Vermuthungen zu schaffen. Es hat zwar Me-
nochius ein Buch de *praesumptionibus* geschrieben. Indessen schreibt doch der wohltheliche
Herr Canzler Joh. Peter von Ludewig in seinen *observationibus ad Sam. Strykii*
Exam. jur. feud. Cap. 15. Quæst. 24. Observat. I. S. 303. Utinam de praesumptionibus
feudalibus opusculum extaret Quamvis enim Menochius Lib. V. præsumt. 107. hoc
argumentum occupaverit, ipse tamen non respicit ad Germanicam nostram, ejus re-
gulæ ibi magnopere fallunt. Von diesem Menochius urtheilt auch der sel. Herr Ge-
heimr. Simon Peter Gasser in der Dissert. de inutilitate posidonum cum juramen-
to dandorum & respondendorum Not. 2. §. 12. nicht vorthellhaft. Denn er merkt an:
Vltimum Doctoribus Germaniæ commune, quod in materiis processualibus exteros sapie-
us sequantur etiam in causis, ubi leges imperii habemus contrarias. Videmus quotidie,
quam perversa ratione in materia possessorii sequantur plures & allegent Menochium, qui
tamen nec interdicta ipsa percepit, nec praxin illorum. Sonst bin ich versichert, daß die
Erkenntniß der verschiedenen Theile des Deutschen Rechts durch Urkunden sollte befördert
werden, und also auch dadurch dem Ludewigischen Wunsch ein Glück erschehen. Ich
möchte gerne vork erste ein vollständiges deutsches diplomatisches bürgerliches Recht
sehen / ich meine ein solches, da aus Urkunden gewiesen würde, was bei unsern
Vorfahren Rechts gewesen. Ich hoffe, daß auch dieses nicht andern, die ich
in meinem Beweis / daß das ältere Deutsche Recht zureichend sei alle bürgerliche
Streitigkeiten zu entscheiden in den Duisb. gel. Anz. Num. 17. 1759 beigebracht
habe, ein Mittel seyn würde die Hingänglichkeit des Deutschen Rechts zu zeigen, und dar-
zu thun, daß die Deutsche Rechte vielfältig mit einander übereinkommen. Bei einer so
großen Anzahl von Urkunden, die schon an das Licht getreten sind, läßt sich eine solche
Arbeit mit gutem Erfolg übernehmen. Vielleicht wird dieses im Verfolg der Zeit ge-
schehen.

Äder: Bau: Jagt: Forst: Fronen (11): Da nun also die Dienste gemessene oder ungemessene sind, so fragt es sich, wofür sie in Zweifel zu halten. Ich glaube, daß überhaupt sich diese Frage nicht hinlänglich beantworten läßt, sondern nach der verschiedenen Beschaffenheit oder Länder die Antwort verschiedentlich ausfallen müsse. Ich glaube dieses daher, weil der Zustand der Leibeigenen nicht durchgehend derselbige ist, vielmehr strenge oder leicht ist. Die Böhmisches / Mährische und Schlesiſche Leibeigene befinden sich in elenden Umständen. In einer strengen Leibeigenschaft leben auch die Mecklenburgische / Pommersche und Westphälische (12). Die Vermuthungen, wie bekannt ist, werden von denjenigen hergenommen, was insgemein sich ereignet, und also werden auch die Dienste nach der Beschaffenheit der Länder bald für gemessene / bald für ungemessene müssen gehalten werden, und also, wo die Leibeigenschaft strenge ist, auch selbige für strenge, oder ungemessene, wenn es zweifelhaft wäre, müssen geachtet werden. Es läßt sich dieses also leicht begreifen, wenn man nur das Wesen der Vermuthung, welches ich eben angegeben habe, betrachtet. Denn wo der Zustand der Bauern strenge ist, werden auch wohl oder pflegen auch wohl die Dienste strenge oder ungemessene zu seyn, und da nun die Vermuthungen hergenommen werden von dem, was zu seyn pflegt, so ist die Sache klar, nemlich, daß auch die Dienste werden müssen strenge oder ungemessene vermuthet werden. Meiner geringen Einsicht nach würde es auch vergeblich seyn wider diese Lehre anzuführen, daß die Bauern ehemals Knechte gewesen sind. Denn hierüber ist man nicht einig. S. die 9. Anmerk. und die Vermuthungen werden ja nach dem gebildet, was gewöhnlich, nicht aber alt ist, oder ehemals gewesen. Sonst würde auch nach dem Carpzow im Zweifel ein Tausch müssen vermuthet werden, da doch vielmehr ein Kauf als, wenn zu glauben ist, weil er zu unsern Zeiten viel gewöhnlicher ist.

§. V. Indessen so werden doch auch in dieser Sache andere Grundsätze von den Vermuthungen in Betrachtung müssen gezogen werden. Es heißt nach solchen, daß eine besondere Vermuthung einer allgemeineren weichen müsse / und eine stärkere eine schwächeren entgegenstellen. Ingleichen, daß die Vermuthung der Wahrheit weiche. Wegen dieser kann es also seyn, daß bisweilen in dieser Materie ein andere wird müssen behauptet werden.

§. VI. Ubrigens haben die Rechtsgelehrten eine andere Meinung als ich hier vorgetragen habe, und zu behaupten einen Versuch gethan habe. Sie lehren, daß im Zweifel die Dienste für ungemessene zu halten sind. Der Herr Vicekanz. Joh. George Estor nennt verschiedene (13). Es gehört auch unter selbigen der hochberühmte Freiherr von Cramer und es fehlt überhaupt nicht an rechtlichen Schriften in der Materie der Bauern. Bedachter Freiherr hat noch vor einiger Zeit von halbirten Unterthanen, d. i. solchen Unterthanen gehandelt, welche zwei Herrn haben, und zugleich gemiesen, in wie weit sich bei ihnen die Wirkung der præsumption pro operis indeterminate rusticorum erstrecke (14). Jedoch es ist dieses mahl nicht meine Absicht verschiedene hieher gehörige Schriftsteller zu nennen. Ich begnüge mich meine Gedanken kurglich gesagt und etwas unterstützt zu haben. Vielleicht werde ich künftig das Jawort anderer Rechtsgelehrten, den besten Beweisgrund nach einiger Meinungen, beifügen können.

(11) S. des hochberühmten Hrn. Vicekanz. Joh. Georg. Estors Teutsches Recht 1. Th. 56. Hauptst. §. 398 und 399. und §. 1. liest man auch die verschiedene Nachrichten der Fronen, nemlich Scharmerte, Rahwald, Redwald, Robat.

(12) S. den angef. O. §. 55. Hauptst. 364. und 364. Der Herr Geheimr. Joh. Gottlieb Seineke in seinen Akad. Red. über die Institut. S. 90. fügt Geldern bei.

(13) S. dessen Teutsch. Recht 2. Th. 56. Hauptst. §. 402.

(14) Man kan dierhalb gedachten Freiherrns Wezl. Nebenst. 10. Th. S. 147. und folg. lesen.

I. Sachen / so zu verkaufen anserhalb Duisburg.

Curatores der minderjährigen Tochter des verstorbenen Hn Criminal. Rath's H. C. Märcker, wollen am 20sten in curr, und folgende Tage, allemahl Vorm. um 9 Uhr, und Nachm. um 3 Uhr, zu Elve in dem gegen der Laugeley über gelegenen Märcker'schen Sterbhaufe, die ihrer ged. Curandin zugehörige Mobilien und Hausräthe, bestehend in Fedicanten, Spiegel, Cabinetten, Betten, Zinn, Kupfer u. s. w., öffentlich verkaufen. Et können also dieseligen, welche zu kaufen Lust haben, sich einfinden.

Da die Erben. der verstorbenen zu Griethausen wohnhaft gewesenen Eheleute Joh. von de Bald und Alrede geborene von de Sande die Verlassenschaft ged. Ehel. unter sich zu vertheilen, des Endes nachstehende dazu gehörige Ländereien, als: 1) Ein Stück Land im Elverhamischen Felde zwischen Kellen und Griethausen am Postwege gelegen, ohngefähr ein und einen halben Morgen groß, das Rötgen genant, woraus jährlich 15 fibr Elevisch Apostee Hafer bezahlet wird. 2) Zwey Stücke Land in eben der Gegend ohnfern dem Postwege gelegen, am weissen Stein genant, beyde zusammen ohngefähr einen Morgen groß. 3) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Kessel. Morgen genant, ohngefähr einen halben Morgen groß. 4) Noch ein Stück Land in eben dem Felde am alten Elevischen Wege gelegen ohngefähr einen Morgen groß. 5) Ein Stück Land einen halben Morgen groß, ebenfalls im Elverhamischen Felde zwischen Griethausen und Kellen am wilden Büschgen gelegen, ohngefähr einen halben Morgen groß. 6) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Wühlberg genant, einen halben Morgen ohngefähr groß. 7) Noch ein Stück Land bey Griethausen hinter den Gärten gelegen, ohngefähr einen halben Morgen groß; welche Stücke insgesamt schatzfrey sind, nur daß sie Morgengelder bezahlen, zu verkaufen willens sind; so wird solches hiemit jedermännlich besant gemacht, damit dieseligen, welche dazu Lust haben, sich den 9 Julii als den ersten und 6 Augusti a. c. als den 2 und letzten dazu angelegten Termin zu Griethausen an von Elst Behausung, allemahl Nachm. um 4 Uhr einfinden, auch zuvor die Vorwarden bey Wülh. von de Sande daselbst einsehen können. Sollte auch jemand Anspruch an sothaner Verlassenschaft zu haben vermeinen, derselbe kan sich in ged. Terminen bey denen alsdann versamlet seynenden Erbenahmen oder derselben Mandatario melden, und seine Forderung mit Vorzeigung seiner in Händen habenden Justificationen gehörig anzeigen. Griethaus den 6 Junii 1760.

Ad instantiam des Hn Inspectoris und Secret. Böhme zu Breckersfelde, sollen einige dem Hn Medico Gerlach zugehörige Mobilien und Effecten auf den 14 Junii a. carr., Nachm. um 2 Uhr vom Stadtgericht in Breckersfelde, an den meistbietenden öffentlich verkauft werden; wer Lust hat ein und anderes anzukaufen, kan sich in Termino melden, und seinen Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft anserhalb Duisburg.

Der Schuster Joh. Wülh. Holtkamper hat von Anna Christina Piepers, Wittiben Untero. Officer Jacob 3 Schiffer 3 Benbers Musgarten, so vor dem Brandweger Thor ohnweit dem Renerkamp adernächst des Beckern Wülh. Haverlands Gärten gelegen, und woraus jährlich an die hiesige Renth. Cammer 2 und ein halben fibr bezahlet werden muß, erblich gekauft; Creditores, so ex quocunque capite an diesen Gärten Forderung zu haben vermeinen, werden hieburch peremptorie & sub poena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, solche bey dem Königl. Großrichter in Soest à dato publicationis, binnen 3 Wochen einzubringen, welchen Fluxo termino die Kaufgelder aufgezahlet, und niemand weiter gehört werden solle.

III. Gelder / so zu verleihen anserhalb Duisburg.

Einem Evangel. Reformirten Consistorio zu Schwerte, wird nächstens ein Kirchen. Capital von 55 Rthlr abgelegt werden, und ein Schul. Capital von 100 Rthlr ist, um auf nächst. künftigen Martini zu erlegen, losgesündigt worden; wer ein oder anderes graen Hypothequen. Ordnung. mäßige Sicherheit und Landes. übliche Interesse aufzunehmen willens seyn möchte, beliebe sich bey dem Prediger Beckhaus oder Kirchmeister Glasen nächstens zu melden.

Anhang.

Nam. XXV. Dienstag den 17. Junii 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligantz-Zettel.

V. Von neuen Schriften.

Der Universitäts-Buchhändler S. E. Hofmann hat drucken lassen der Duisburgischen gelehrten Gesellschaft Deutsche Schriften. Erster Theil groß 8vo, 20 flbr. Opuiculorum Societatis literariae Duisburgensis. Fasciculus I. med. 8vo. 15 flbr. Joh. Withof: Dier caniculares. 8. Odæ in 8vo 8 flbr. Joh. Ph. Cor. Withof die moralischen Reher, gr. 8. 13 flbr. Goltw. Jar, de Huinick Meditationes de Novellationibus. Med. 8vo. 8 flbr. Ein neuer Catalogus wird ebenfalls bey ihm aufgegeben.

VI. NOTIFICATION.

Nachdem der hiesige Gastwirth Dan. Lesch von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen concussus entstanden; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein jeder alles dasjenige, was dem ged. Lesch zugehört und er in seinen Händen gewarhaft oder Verwaltung hat, ihm daselbe verpfändet, in welchem Fall er das jus retentionis hat, hingelegt, oder zu verwahren gegeben, auch auf andere Weise von dem Schuldener selbst, oder von jemand anders an denselben statt zugebracht, und was einer von des ged. Leschen Güther oder Vermögen des Orts, oder anderswo mit Arrest besitzet lassen; ingleichen was ein jeder diesem Lesch an Waaren oder Geld zu liefern oder bezahlen schuldig, ohngeachtet einiger Compensation oder anderer praesentation der Verlust seines Rechts und die Einländer des namhafter Strafe, daß sie, wenn es hienächst entdeckt würde, dennoch alles herausgeben müssen, innerhalb 4 Wochen & davo dieses, bey hiesigem Landgericht jedoch mit Vorbehaltung seines Rechts schriftlich mit eigener Hand angeben, und davon niemand, als wie es das Gerichte verordnet, etwas absolgen lassen soll. Wessel im Landg den 9 Junii 1760.

VII Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Den 23 dieses, soll zu Meurs an des Scheyen Leningers Behausung, Nachm. um 2 Uhr, einig Gold und alte Silber. Münz verkauft werden; die Lusttragende können sich auf bestimmte Zeit also einfinden.

De Voorstanders der Gereformeerden Gemeente van Geniep, zyn voornemens opentlyck te verkopen het hele Grafs en Naweyde van haaren soo genoemden Vicaryen - of Armenecamp tot Uffelt geiegen, maar dag en plaatz sal nader door den kerckenroep bekend gemaackt worden.

Den soo genoemden Koesin Hof in den Hondschappe Boeckholt, Lande van Straelen messens Coenen en Bongen Hof kennelyck geiegen, sal door de Eizgentemen met twee Sindagen vercocht worden, waervan den 1den den 18 Juny, en den 2den den 26 dito a. curr. ten een uur sal gehouden worden ten huys van den Schepen van Hoefs binnen de Stadt Straelen, bestaende selven Hof in ongeveer 45 Morgen Ackerland, in 15 Morgen Bouw- en 6 Morgen soo Wey - als Beinden, met de Geriminen, rondom in syne Graghten geiegen; alle de geene, soo daertoe gesint syn, können hun ter Secretarie in de Stadt Straelen melden en de Conditien insien.

Joh. Martens is voorneme, aantaenden Wonsdag aen zyn huys tot Nutterden van alderhand Huysraet te verkopen; die daertoe geneegen is, kan zich Nademiddag om een uur aldaer invinden.

Am 3. Julii 1760, Nachm. um 4 Uhr, wollen die Erben seel. An Mathß. und Landschreibers Kely, zur Verichtigung dessen Nachlassenschaft zum freywilligen Verkauf öffentlich aufsetzen und hernecht im letzten Termin dem meistbietenden zuschlagen, 1) das nahe vor der Stadt Eleve bekannter maßen mit seinen plantanten plantages und Ländereyen gelegene Schatzung, und dienstreyes Guth, der dicke Rösch genannt, in seinem Bezirk ungefähr 40 holländ. Morgen groß 2) Ein Bauhof, R. swigs Guth genannt, gleichfalls nahe vor der Stadt Eleve zu Rikwig, Amts Elverham gelegen, zu 27 und 28 holl. Morgen an Bau- und Weideland haltend, so Bernd Bervort jetzt in Pacht hat; Lusttragende können sich auf bestimmte Zeit und Ort melden, und vortheilhaften Kauf schließen.

Ad instantiam und zum Behuf einiger Creditoren wider die Wittve Danielis gebornen Bohn, sollen einige von derselben zu Wesel arrestirte Effecten aufm Waisenhause daselbst, den 25 Junii c. mittels öffentlichen Aufrufs verkauft werden; wobei ged. Wittve Danielis ad videndum distrah, si veit, hiedurch abgeladen wird. Wesel im Landg. den 10 Junii 1760.

Ad instantiam Creditorum contra Debitorem Caspar Henr. Helken, sollen die gemeinschaftliche elterliche Immoibilair-Gründe, so nicht tüglich unter den Geschwistern getheilet werden können, als: 1) das Wohnhaus an der Rischstraße sub Num. 373, so taxiret ad 1312 Rthlr. 25. 2) Garten vorm Westenthor, per Stadtgarten 70 Rthlr. 3) Garten an der Baar p. Stadtgarten 28 Rthlr. 4) Kamp am Hemberge, per Morgen 45 Rthlr. 5) Saatland am Bremensstein, per Morgen 75 Rthlr. um darauf des Debitoris Erbgarthe aufzumitelen plus offerendi, verkauft werden, woru Termin auf den 5 May, 30 Junii und 11 Augusti a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Iserlohn präfigiret worden; wornach sich also Kauflustige in achten, Vorwarden anzuhören und sonst ihren Vorthail dabey zu suchen haben. Iserlohn den 30 April 1760.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß, da der Landgerichtschreiber Sessel-Knap in Eleve, sein Haus, Gartenz und einige Ländereyen, so in den Intelligenz-Blättern, resp. vom 1 April Num. XIV. und 20 May Num. XXI. längstshin mit mehrerm specificiret, und worüber am 25 April den Schlag genommen worden, den 23 May bey der Kerze öffentlich jedoch freywillig selbst zu verkaufen vorhabens gewesen, in diesem angesetzten Termin wegen Aus- und Einmarschirung des Krieges. Volcks aber, keine Käufer erschienen, dahero resolviret, einen neuen Termin auf den 20 Junii zu präfigiren; wenn nun als solcher Termin bestgelehet bleibet; so können Liebhabere alsdann Nachm. um 3 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage sich näher einfinden, ihr ferneres Bedott thun, und den Zuschlag gewärtigen.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Ehe! Isaac Oreden zu Emmerich, haben von den Eheleuten Seefamp, ein Haus in der Steinstraße, im goldenen Ring genannt, gelegen, an sich gekauft, und sollen die Kaufschillinge in Zeit von 6 Wochen à dato dieses, ausgezahlet werden; die daran etwas zu prästendiren haben, müssen sich vor gem. Termin bey den Ankäufern melden, Massen nachmahls niemand weiter angenommen werden soll.

Dieserjenige, so an dem Löttenberge kurz vor Embrich gelegenen, den Eheleuten Langenbels modo Raes zugehörigen Guthe, so Reimers in Pacht hat, einigen Anspruch zu haben vermeinen, wollen sich binnen 6 Wochen bey denen Eheleuten Raes zu Anholt, oder dem Adv. Vollmann in Emmerich melden, da sonst der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Der dießige Bürger Joh. Henr. Plack, hat seine auf der Steinhagens Straße neben Joh. Died. Striebeckens Haus gelegene Wohnung samt derselben anleibenden Berechtigung an Joh. gen Thomer, dieser aber hinwiederum an Daniel Wackelham aus freyer Hand verkauft. Wer daran einige Ansprache zu formiren hat, kan sich den 17 m. curr. melden, da sonst der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Jacob und Joh. Jansen haben an Reiner Hulmann ein Stück Bauland bey Kerstags Hof im Labbeck als allodial Schatz. und Zehend frey verkauft, und hat Ankäufer in seiner Sicherheit Edictales extrahiret, so alhier in Eleve und zu Mörmter affigiret, und ist terminus per-

amtorum auf den 12 Augusti a. e., präfigiret, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Kantzen im Landg. den 3. Junii 1760.

IX. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Es sollen unterm 12 und 19 Junii die Stadt. Calcarsche Sommer. Grasspfänden auf hiesigem Rasthause bey offenem Perck verpachtet werden.

X. Von vacantem Schuldienst.

Es ist der bisherige Schulmeister, Vorleser und Vorsinger bey der Wallonischen Gemeinde mit Tode abgegangen; falls nun jemand zu diesem Amte, welches außer einer freyen Wohnung mit einem guten festen Gehalt verknüpft ist, die nöthige Geschicklichkeit haben, auch in der Staatskunst erfahren, und des Endes mit nöthigen Attestatis versehen seyn mögte, und dazu Lust hätte, kann sich, je eher je lieber, beym Magistrat in Wesel anzeigen. Wodrey zur Nachricht, daß ein solcher mit der privat information im Französischen annoch ein sehr vieles profitieren könne.

XI. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Nachdem in der Nacht vom 10 bis 11 curr. um 12 Uhr, im Ween an der Selberschen Straße bey dem Domainen-Pächter An gen End, ein gewaltsamer Einbruch geschehen, die Thüren mit schweren Hölzern aufgestoßen, 4 starke Kerls ins Haus eingebrungen, Mann, Frau, Knecht und Magd gebunden, sämtliche Kisten aufgeschlagen, alle Kleidung auch etwas Geld weggenommen, zwey derselben sind mit blauen Camisöhler, und einer mit einem braunen Rock gekleidet gewesen. Die übrige, so vor der Thür stehen geblieben, hat man nicht erkennen können; wer demnach die Thäter, oder wo das gestohlene Guth verkauft erweisen kann, wolle es dem Kantzenischen Landgericht anzeigen. Kantzen im Landgericht den 11ten Jun. 1760.

A. Grufemana.

XII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Demnach der Freyherr von Melchete bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß er die zum Hause Marten gehörige, zwischen Marten und Rhain an der Osibache gelegene so genannte Niewische dem Niermann und Diekmann zu Rhain vor eine sichere vereindahrte Summa aus freyer Hand verkauft, Ankäuffere aber dieserhalb hinlänglich gesichert seyn wollen, und des Endes Ordnung, mäßige Edictales verlangten, mithin solche extrahiren zu lassen gebeten; Als werden Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine in Hattingen und Kestrop affigiret worden, alle und jede, so an vorgeb. verkauften Niewischen einige präension ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit peremptorie abgefordert, um sich innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 20sten Julii mit ihren Forderungen bey hiesigem Landgericht zu melden, und selbige gehörig zu justificiren, sonst zu gemächtig, daß nach Ablauf dieses Termin der Kauffchilling ausgezahlt, und dieselige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, von dem Kauffchilling abgewiesen, denen Ankäufferen aber ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet, und das Eigenthum auf deren Nahmen ins Grund- und Hypothequenduch eingetragen werden solle. Bochum im Landg. den 30 May 1760.

XIII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stockum flagend angezeigt, daß ihr Ehemann C. Rüage aus Dortm. bürger, sie vor ohngefähr 8 Jahren, boshaft ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bis hi. hin dessen Antent halt

Aufenthalt, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal. Citation erkannt, und alsenfals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur anderwertigen Ehe zu schreiten zugelassen werden möge; Als wird ged. L. Rügge durch diese Edictal. Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verahladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf dem ordentlichen Gerichtsstuden persönlich einstellen, und auf die Desertions Klage, falls die Güte geschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in consumaciā die Gebühr Richter's ver-
füget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffical Franzen zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langendreer den 18 Merz 1760.

Wasse.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da der hiesiger Gastwirth Daniel Leis von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen Concurfus entstanden, der interimis Curator Herr Advocatus Carp auch mittelst Supplicati um gebührende Vorladung dessen Creditorum ad liquidandum gebeten mithin diesem Suchen statt gegeben, so werden alle und jede Creditores des ged. Daniels Leis Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren Vermögen ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 10 September a. c. vorm Landgericht hieselbst erscheinen, ihre Forderungen mit Originalten iustificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben Creditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts. Urtheil abwarten, mit Ablauf des Termins aber Acta für beschloßen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sich aus dem Tage nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend iustificiret, nicht weiter gehört, sondern mit Auflegung eines ewigen stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Wesel im Landg. den 9 Junii 1760.

Siegfried, v. Weinom.

XV. A V E R T I S S E M E N T.

Der Herr Land-Physicus und Brunnen-Medicus, Doctor Schütte, wird den 30 Junii auf Montag nach St. Johann, die jährliche Brunnen-Cur unter Gottes Segen, am Elephischen Gesundbrunnen anfangen und dieselbe zu Ende des Monats Augusti beschließen.

Der Brunnen Medicus Doct. Dülläus aus Altens ist willens mit dem Julio, wie gewöhnlich, zu Schwelm die Brunnen-Curen anzufangen, und bis zu Ende Augusti fortsetzen.

Also Hendrick Boosen en Allegonda Straeten gewezene Ehelieden binnen de Stadt Stracelen, zedert eenigen jahren zyn komen te overlleden zonder dat zich tot hier aen eenige Erfgenaemen derselven hebben gemelt; zoo worden alle de geene, zoo zich reekenen als Erfgenaemen der voorsz. Ehel. by deeze voor de tweede reyze gedaeghvaert, um hun hier en tuschen den 1den July a. c. binnen de Stadt Stracelen te melden, om den Roedel, bestaende in huys, Mobilien en Landeryen, te aenvarden, op poene dat sonsten door een E. E. Hoofgerichte aldaer anders in saecke sal worden versien.

Diese Intelligantz Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.